

277.

Wegen Vergütung der den Unterthanen zugehenden Feuer- und Wasserschaden.

Patent vom 31. März 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würden die sind, dann derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalten Wir die den Unterthan in Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns jezuweilen betreffende Feuer- und Wasserschäden in allermindeste Erwägung gezogen, und also aus landesmütterlicher Vorsorge für das Wohl des Unterthans allergnädigst beschlossen haben, daß bey den in gleichgedacht- Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns sich ereignen dörfenden Feuer- und Wasserschäden einweilen, und bis zum Erfolg Unserer weitem höchsten Verordnung dem armen Unterthan auf nachfolgende Art und Weise Hilfe zu leisten, und die Vergütung zu verschaffen sey, und zwar wollen Wir

Erstens: In Absicht auf die Feuerschäden aller-

gnädigst verordnet haben, daß nach dem Beyspiele des im Jahre 1748. für Unser Markgrasthum Mähren in Sachen ergangenen Patents, sobald der Feuerschaden geschehe, solcher von dem Oberbeamten dem betreffenden Kreisamte angezeigt, von diesem hierauf eine Beaugenscheinigungs-Commission mittels zweyer benachbarten Wirthschaftsbeamten, welche diese Arbeit aus Liebe für das gemeine Beste unentgeltlich verrichten müssen, nebst Benziehung eines Führungs-Commissarii, der hierauf untereinstens zu beeidigen, und ihm täglich 30 fr. an Liefergeld auszumessen wären, sogleich angeordnet, und von dieser Commission sodann der gewissenhafte Befund mit Anmerkung der behörigen Umstände an das Kreisamt schriftlich einberichtet, von dem Kreisamte aber diese Relation an Unsere R. De. Regierung einbegleitet, und von derselben ersagte Relation fernerß an das verordnete Collegium zur Combination und Ausarbeitung der Vergütung übersendet werden solle: wornach endlich solches den commissarischen Befund nach folgenden Grundsätzen zu erwägen haben werde, nämlich:

Wenn ein oder anderer Unterthan völlig mit Haus und Scheuer, sammt der Fehsung ausgebrennet, so sey der Betrag der Vergütung, welche in dem Nachlaß des auf ihn festgesetzten Contributionalis bestehet, auf 3 Jahre nach Maasß der Ansäßigkeit des Beschädigten zu entwerfen, denenjenigen aber, welchen nur die Scheuern allein, jedoch mit der Fehsung, oder das Haus und die Scheuer ohne der Fehsung abbrennet, die Vergütung auf 2 Jahre, auf 1 Jahr hingegen nur dazumal zu reguliren,

wenn das Haus allein, oder die Scheuer allein ohne Fehung abbrennet, oder die Dachung zur Dämpfung des Feuers abgerissen worden; So viel aber

Zweytens: Die Wasserschäden belanget, wollen Wir ferners allergnädigst, daß jenen Häusern, welche vom Wasser gänzlich zusammen gerissen, oder zum völligen Umsturz unterwaschen wären, 2 Freyjahre vergönnet, die vom Wasser ohne Hoffnung wieder hergestellt zu werden, weggerissene Grundstücke aber dem Unterthan abgeschrieben, und das dießfällige Contributionale, jedoch ohne Abbruch der von den Ständen verwilligten Total-Summen auf alle Zeit nachgesehen werden solle.

Und zumalen es sich auch ereignen könnte, daß ein Grund durch Ueberschwemmung nicht gänzlich verwüftet, und nur vom Wasser mit Steinen, Sand, oder Schlamm angetragen würde, und durch einige Anwendung und Bearbeitung wiederum in brauchbaren Stand hergestellt werden könnte; so solle wenn in solchem Falle der Eigenthümer eines dergleichen Grundes nach Verlauf eines Jahrs diesen Grund herzustellen sich nicht bequemet, sothaner Grund als eine niemanden eigenthümliche Sache angesehen, und jedem Particularen, und Privaten, wenn er hierumen bey der Obrigkeit sich melden würde, als sein Eigenthum eingeraumet, und selben neuerdings zu bauen eingestanden, sohin auch eine zweyjährige Steuernachsicht angegönnet werden, den Dominien aber sey einiger Feuer- oder Wasserschaden nicht zu vergüten.

Wir befehlen demnach allen eingangs-ernannt-Usern geist-und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Be-

amten, wie auch Richtern und Gemeinden, daß ihr diese von Uns zum Besten des armen Unterthans vorgeschriebene Maaßregeln, und andurch demselben angezeigten lassende Hilfsleistung in allen Punkten gehorsamst nachgeleben, und euch hiernach zu achten wissen werdet.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31ten Monatstag März im siebenzehnhundert und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Kanzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae**

**Majestatis in Consilio.**

Johann Caspar Holbein.

Franz Joseph Grader.